



Information zu Kleinfeuerungsanlagen und geeigneten Brennstoffen

In Dresden gibt es zahlreiche private Heizungsanlagen, die mit Festbrennstoffen betrieben werden. In der Heizperiode tragen deren Abgase besonders bei entsprechender Witterungslage zu erhöhter Luftbelastung bei. Besonders heikel wird die (Luft-) Situation dann, wenn einzelne Besitzer eine solche häusliche Kleinfeuerungsanlage zum "Entsorgen" von Altmaterialien missbrauchen.

Dies führt zu starkem, schadstoffhaltigem Rauchgasaustritt und damit zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft, aber vor allem auch zu giftigen Ausgasungen im eigenen Wohnbereich. Je nach „Brennstoff“ gasen Schwefel- und Blausäuredämpfe, Chlorverbindungen, Dibenzodioxine und -furan oder Nervengifte wie Styrol und Vinylchlorid aus feinsten Ritzen und Fugenlöchern aus. Derartige Verhalten wird als grob fahrlässig angesehen und dementsprechend geahndet.

Beachten Sie bitte dringend:

In häuslichen Kleinfeuerungsanlagen dürfen Sie nicht verbrennen:

Papier (außer zum Anheizen), Pappen, gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstig verleimtes Holz sowie Plastmaterial und Abfälle.

■ Rechtliches

Errichtung und Unterhaltung häuslicher Kleinfeuerungsanlagen werden durch die Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt [1. BImSchV-Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen]. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung nennt alle Brennstoffe, die zum Einsatz in Kleinfeuerungsanlagen zugelassen sind.

Für Festbrennstoffanlagen lässt die 1. BImSchV beispielsweise Stein- und Braunkohle, Stein- und Braunkohlenbrikett, Stein- und Braunkohlenkoks, Torfbrikett, Brenntorf, naturbelassenes Holz zu. Voraussetzung ist, dass die Feuerungsanlage nach Angaben des Herstellers für den Einsatz dieser Brennstoffe geeignet ist.

Der Einsatz unzulässiger Brennstoffe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen bis zu 2000 EUR geahndet werden [§ 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 24 der 1. BImSchV].

Verstöße gegen die angeführten gesetzlichen Regelungen können ungeachtet eines Bußgeldverfahrens auch verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z. B. behördliche Anordnung) nach sich ziehen.

■ Praktisches

- Heizen Sie nur mit den für Ihre Anlage zulässigen Brennstoffen. Diese müssen frei von Verunreinigungen sein.
- Sorgen Sie für ausreichende Sauerstoffzufuhr beim Feuer. Sie verhindern so Schwelbrände und die dabei entstehenden schadstoffhaltigen Rauchgase.
- Achten Sie darauf, dass die Heizkörper nicht abgedeckt sind. Die warme Luft muss frei zirkulieren können.
- Regulieren Sie die Temperaturen in Ihren Räumen auf die gesundheitlich (sowie ökonomisch und ökologisch) sinnvollen Werte.

Richtwerte sind:

Wohnzimmer	20°C,
Schlafzimmer	16°C,
Küche	18°C,
Bad	22°C.

- Lüften Sie regelmäßig kurz (etwa fünf bis zehn Minuten), aber gründlich! Dies gilt besonders in der kälteren Jahreszeit
- Entscheiden Sie sich bei Um-, An- oder Neubauten für ein umweltfreundliches Heizsystem.

Wenden Sie sich bitte in allen Angelegenheiten zu diesem Thema an das Umweltamt, untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde, Telefon **(0351) 4 88 61 81**.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 996203
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion: Umweltamt

März 2016